

## **ENTWURF**

### **Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)**

Der Haushaltsplan enthält Ermächtigungen, Aufwendungen entstehen zu lassen und Auszahlungen zu leisten. Aufgrund des Prinzips der Jährlichkeit würden nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel am Jahresende verfallen, wenn sie nicht in das Folgejahr übertragen werden, obwohl sie u. U. im jeweiligen Einzelfall noch benötigt werden. Aus diesem Grunde lässt § 22 GemHVO als Ausnahme des Grundsatzes der zeitlichen Bindung bei Bedarf die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr zu, damit keine zusätzlichen Haushaltsmittel neu zur Verfügung gestellt werden müssen. Nach folgenden Grundsätzen können die am Jahresende noch verfügbaren Haushaltsmittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden:

#### **1. Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

#### **2. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit**

Solche Ermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

### **3. Übertragungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung**

Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Gesetz, vertragliche Bindung, etc.) zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

### **4. Verfahren**

Da gebildete Ermächtigungsübertragungen eine Belastung folgender Haushaltsjahre darstellen, ist eine detaillierte Prüfung der Notwendigkeit und der Höhe vor der Beantragung zwingend erforderlich. Beträge unter 250 € sind i. d. R. aus den Ansätzen des neuen Haushaltsjahres zu bestreiten und nicht als Mittelübertragung anzumelden.

Ermächtigungsübertragungen sind bei der Kämmerei zu beantragen und eingehend zu begründen. Die Frist und Form der Beantragung setzt der Kämmerer im Rahmen der jährlichen Verfügung zum Jahresabschluss fest und gibt sie den Budgetverantwortlichen damit zur Kenntnis.

Die übertragenen Haushaltsmittel erhöhen gem. § 22 GemHVO die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres und sind dem Rat einschl. der Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Regelung ist erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 anzuwenden.

Coesfeld, 21. März 2013

---

Heinz Öhmann  
Bürgermeister